



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

21. März 2019

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.03.2019
Anfrage des Mitgliedes Melanie Ranft
TOP: 9.2

Anfrage zur Umsetzung KiFöG LSA, hier Kosten der Essensversorgung nach § 13 (6) n. F. KiFöG LSA.

Antwort der Verwaltung:

Nach § 5 Abs. 6 KiFöG LSA n. F. hat der Träger der Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern. In diesem Zusammenhang tragen gem. § 13 Abs. 6 KiFöG LSA n. F. die Eltern die Verpflegungskosten. Zu den direkten Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

Die mit den Verpflegungskosten zusammenhängenden indirekten Kosten sind ein nicht von den Eltern zu tragender Aufwand. Die Finanzierung dieser Kosten ist im Rahmen der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung zwischen den Einrichtungsträgern und den örtlichen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu vereinbaren.

Die Ausgestaltung der Berücksichtigung von indirekten Kosten im Rahmen der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung wird derzeit verwaltungsintern erarbeitet.

Katharina Brederlow
Beigeordnete